

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Dezember 2003

Nr. 2003/2172

Kebag Kehrichtbeseitigungs AG, 4528 Zuchwil: Wasserentnahme aus der Aare für Kühlzwecke und zur Rauchgasreinigung (Konzessionsverlängerung)

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1685 vom 5. April 1974 wurde der Kebag Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil, die Konzession erteilt, der Aare max. 5'350 m³/Std. Wasser zu entnehmen. Das dem Fluss im Bereich der Nordostecke des Areals der Abwasserreinigungsanlage Solothurn-Emme entnommene Wasser wird für Kühlzwecke und zur Rauchgasreinigung verwendet. Die auf eine Dauer von 30 Jahren befristete Konzession würde am 4. April 2004 ablaufen.

2. Erwägungen

- 2.1 Laut Ziffer 12 des Dispositives der demnächst ablaufenden Konzession kann diese verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht. Nach § 6 Abs. 1 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) ist für Bewilligungen von Wasserentnahmen über 1'000 Minutenlitern aus öffentlichen Gewässern der Regierungsrat zuständig. Er hat deshalb zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Weiterbetrieb der Wasserentnahme gegeben sind und die demnächst ablaufende Konzession verlängert werden kann.
- 2.2 Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) hat festgestellt, dass die Wasserentnahme für die vorgenannten Verwendungszwecke nach wie vor betrieben wird. Es wurden bisher auch keine Nachteile bekannt, die gegen die Wasserentnahme sprechen und eine Verweigerung der Konzessionsverlängerung rechtfertigen würden. Die demnächst ablaufende Konzession kann deshalb unter den bisherigen Auflagen und Bedingungen verlängert werden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11), § 6 Abs. 1 WRV § 53 sowie § 56 lit. a) Ziffer 1 Gebührentarif (GT, BGS 615.11)

- 3.1 Die mit RRB Nr. 1685 vom 5. April 1974 der Kebag Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil, erteilte Konzession zur Entnahme von max. 5'350 m³/Std. (89'167 l/min.) Wasser aus der Aare, für Kühlzwecke und zur Rauchgasreinigung, wird unter den bisherigen Auflagen und Bedingungen um 30 Jahre verlängert.

- 3.2 Die Konzession kann vor Ablauf der genannten Dauer verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht.
- 3.3 Die im Grundbuch Zuchwil Nr. 1815 (wurde von GB Nr. 1700 abparzelliert) eingetragene Anmerkung „Konzession zur Erstellung einer Wasserfassung an der Aare und Entnahme von Aarewasser unter besonderen Bedingungen“ bleibt weiterhin gültig.
- 3.4 Für die Entnahme von Wasser aus einem öffentlichen Gewässer ist von der Konzessionsinhaberin eine jährlich wiederkehrende, dem jeweiligen Gebührentarif angepasste Nutzungsgebühr zu bezahlen. Es wird dafür zu Gunsten des Kontos 434000/A 80056 besonders Rechnung gestellt.
- 3.5 Die Kebag hat für die Verlängerung der Konzession eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 150.-- zu Gunsten des Kontos 431001/A 80056 zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Kebag Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Bearbeitungsgebühr:	Fr.	(KA 431001/A 80056)
	150.--	

Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
	Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, mit Akten (0313.064.05;06405rrb_Kebag.doc)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001/ A 80056)

Kantonale Finanzkontrolle

Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, Barfüssergasse 14

Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt, Rötistrasse 4

Baukommission der Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil

Kebag Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil, mit Rechnung und Kopie RRB Nr. 1685 vom 5. April 1974 (**lettre signature**) (**Versand durch Amt für Umwelt**)